

Tarifbereich/ Branche Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk (Tischlerhandwerk)
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner

Fachverband des Tischlerhandwerks Nordrhein-Westfalen - Landesinnungsverband des
Tischlerhandwerks -, Kreuzstr. 108-110, 44137 Dortmund
Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Roßstr. 94, 40476 Düsseldorf

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen des Tischler-/Schreinerhandwerks sowie die Einbau von genormten Baufertigteilen ausführen und des Bestattungsgewerbes. Diese Tätigkeiten müssen zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Holz fachlich qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person geleitet oder überwacht werden. Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem folgende Tätigkeiten ausüben:

Möbel und Inneneinrichtungen für Innenausbau von z.B. Läden, Gaststätten, Schulen sowie Spiel- und Sportgeräte, Fenster, Treppen, Fahrzeugein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendung unterschiedlicher Materialien wie insbesondere Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein;

Produkte und Objekte einbauen, montieren, instand halten, warten oder restaurieren;
montagefertige Teile und Erzeugnisse insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten;

Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste; Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeier organisieren und Behördengänge abwickeln.

Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.09.2012 - in der Fassung ab 01.01.2025
Laufzeit des Entgelttarifvertrages: gültig ab 01.08.2013 - kündbar zum 31.07.2016
Laufzeit des Tarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.08.2017 - kündbar zum 31.07.2019
Laufzeit der Entgelttabelle: gültig ab 01.12.2024 - kündbar zum 30.11.2026
(einschl. Ausbildungsvergütungen)

Anzahl der Entgeltgruppen: 10

Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Höhe der Stundenentgelte für gewerbl. Arbeitnehmer/-innen und Angestellte
ab 01.12.2024
ab 01.02.2025
ab 01.02.2026
Unterste Entgeltgruppe

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

13,23 €

13,63 €

13,96 €

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis..

14,18 €

14,60 €

14,96 €

Eckentgelt (Entgeltgruppe 6)

18,90 €

19,47 €

19,94 €

Einstieg nach Ausbildung

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche, kaufmännische oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige Berufspraxis erworben werden.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar.

Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) (gilt nicht für Auszubildende)

12 Monate Betriebszugehörigkeit	20 %
24 Monate Betriebszugehörigkeit	30 %
48 Monate Betriebszugehörigkeit	45 %
72 Monate Betriebszugehörigkeit	60 %
länger als 96 Monate Betriebszugehörigkeit 70 % eines Monatsverdienstes	

Die Sonderzahlung wird auf maximal 70 % der Entgeltgruppe 8 beschränkt.

Entgeltgruppe 8 ab 01.10.2020 = 3.235,00 € (19,31 €), ab 01.04.2022 = 3.317,00 € (19,80 €),

ab 01.08.2023 = 3.483,00 € (20,79 €)

Vermögenswirksame Leistung

52,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat

Arbeitnehmer/-innen und Auszubildende vor Vollendung des 18. Jahres erhalten 26,00 DM je Monat.

Der Anspruch besteht nur für die Restlaufzeit, wenn bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages zur Altersversorgung (01.01.2013) eine Anlagevereinbarung bestand.